



Begleitetes Fahren - Führerschein mit 17

Auch in **Baden-Württemberg** gilt das **Mindestalter von 17 Jahren** für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ab dem **1.01.2008**.



Das Kabinett hat der Rechtsverordnung zur Einführung des Begleiteten Fahrens ab 17 in seiner Sitzung am 11.12.2007 zugestimmt. Dies gab Innenminister Heribert Rech den Medien am **12.12.2007** bekannt.

Die Verordnung kann am **1. Januar 2008 in Kraft treten**.

- **Führerscheinanträge** im Rahmen des Begleiteten Fahrens können erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.
- **Prüfungen**, sowohl theoretisch als auch praktisch, sind nach dem Inkrafttreten der Verordnung zulässig.
- Mit der **praktischen Ausbildung** darf nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden.

Die Voraussetzungen für das Begleitete Fahren ab 17 und die entsprechende Ausbildung regelt die Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Die Vorschriften gelten einheitlich für alle Bundesländer. Die wichtigsten Bestimmungen haben wir für Sie zusammengefasst:

Welche Fahrerlaubnisse können an 17-Jährige ausgestellt werden?

- B** Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeuges, sofern die Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt).

Eingeschlossene Klassen: M, L

- BE** Kraftfahrzeuge - ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse größer als die Leermasse des Zugfahrzeuges oder wenn die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg übersteigt).

Eingeschlossene Klassen: M, L

Anmeldung und Prüfung?

Die Anmeldung bei einer Fahrschule und der Beginn der Ausbildung sind bereits mit **sechzehneinhalb Jahren** ab dem 1.01.2008 möglich. Ein Ausnahmeantrag muss an die zuständige Verwaltungsbehörde gestellt werden. Dieser wird befürwortet, wenn keine Punkte im Verkehrszentralregister vorliegen. Der Antragsteller muss in einem der teilnehmenden Länder mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Die Prüfung kann frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden.

Erhält der 17-Jährige einen „echten“ Führerschein?

Wer zum 17. Geburtstag die Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält eine Prüfbescheinigung zum Nachweis der Fahrberechtigung. Diese gilt im gesamten Bundesgebiet, aber nicht im Ausland.

Die Prüfbescheinigung ist auf längstens drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres befristet. Dem Antragsteller wird dann gegen Umtausch der Prüfbescheinigung ein regulärer Kartenführerschein ausgestellt.

Wann beginnt die Probezeit?

Die zweijährige Probezeit beginnt bereits mit Erteilung der Prüfbescheinigung.

Welche Anforderungen gelten für die Begleitperson?

- Bei jeder Fahrt muss eine mindestens 30-jährige **Begleitperson** mitfahren. Wer dafür in Frage kommt, ist bereits bei der Erteilung der Prüfbescheinigung namentlich festzulegen und wird eingetragen.
- Die Begleitperson muss seit mindestens 5 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (bzw. Klasse 3) sein und darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfbescheinigung nicht mehr als drei Punkte im Verkehrszentralregister haben.
- Auch für die Begleitperson gilt bei deren Mitfahrt die 0,5-Promille-Regelung und das Verbot berauschender Mittel nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.
- Die Begleitperson ist nicht Fahrzeugführer! Sie darf also nicht in die Fahrzeugbedienung eingreifen, sondern nur als Begleiter mitfahren.

Welche Fahrzeuge darf man fahren?

Es kann grundsätzlich jedes Fahrzeug geführt werden, das der Klasse B entspricht. Es sind keine speziellen Um- oder Ausrüstungen vorgeschrieben.

Achtung:

Es ist zu klären, ob im Versicherungsvertrag des Fahrzeugs Beschränkungen vereinbart worden sind. Wenn der Versicherungsnehmer beispielsweise im Versicherungsantrag angegeben hat, dass ausschließlich über 23-Jährige mit dem Fahrzeug fahren (um in den Genuss einer günstigeren Versicherungsprämie zu kommen), dann sollte ein 17-Jähriger das Fahrzeug nicht führen. Wird dagegen verstoßen, drohen im Schadensfall Rückforderungen der Versicherungsgesellschaft.

Wird ein Fahrzeug zum Begleiteten Fahren eingesetzt, ist es ratsam, dies dem Versicherer grundsätzlich mitzuteilen.

Die Ausrüstung des Pkws mit Hilfsmitteln, die Fahrlehrer benutzen, ist nicht nötig. Weil die Begleitperson nur beraten darf, sind auch keine Doppelpedale gestattet. Der Beifahrer kann aber etwa einen zusätzlichen Innenspiegel abringen, um die Verkehrssituationen besser zu überblicken. Einige Fahrschulen und Landesverkehrswachten bieten Seminare an, um Eltern bzw. sonstige Begleitpersonen auf die begleitenden Aufgaben vorzubereiten. Die Teilnahme ist sicherlich sinnvoll, aber nicht verpflichtend.

Übrigens:

Wie beim Führerschein mit 18 werden mit der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zugleich die Fahrerlaubnisse der Klassen M, S und L regulär erworben, also ohne die Einschränkungen und Auflagen, die für den Pkw gelten.

Mögliche Verstöße:

Verstoß	Rechtsfolge
Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson	50,-- Euro Bußgeld und 1 Punkt Die Fahrerlaubnis wird sofort wieder eingezogen ¹
Nichtmitführen der Prüfbescheinigung oder nicht Aushändigen trotz Verlangen	10,-- Euro Bußgeld

Die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr **gelten auch für das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung.**

¹ Fährt der Fahranfänger **ohne** die in der Prüfbescheinigung benannte **Begleitperson**, so droht eine **Regelbuße von € 50,- und ein Punkt**. Dieser Verstoß gilt als "weniger schwerwiegend" nach Anlage 12 FeV, so dass der einmalige Verstoß keine Maßnahmen nach dem Probeführerschein nach sich zieht. Gem. § 6e Abs.3 S.1 StVG hat der Verstoß jedoch den **zwingenden Widerruf der Fahrerlaubnis der Klasse B und BE** zur Folge. Dies gilt auch bei jedem anderen Verstoß gegen eine der vollziehbaren Auflagen (Fahrt mit einer erkennbar alkoholisierten oder erkennbar unter Drogen stehenden Begleitperson). Die miterteilten Klassen L, M und S bleiben bestehen. Für diese Klassen kann ein Kartenführerschein ausgestellt werden. Nach einem Widerruf der Fahrerlaubnis darf eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE nur nach Teilnahme an einem **Aufbauseminar** erfolgen.